VERORDNUNG (EG) NR. 3377/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für die Zeit bis zum 31. März 1995

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für die Zeit bis zum 31. März 1995 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens. Die Gemeinschaft und Norwegen haben vereinbart, 1995 so bald wie möglich Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für die restlichen Monate des Jahres 1995 zu führen.

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte 1994 verwaltet die Gemeinschaft die vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen.

Nach dem Verfahren, das in dem Fischereiabkommen zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen vom 9. Dezember 1976 vorgesehen ist, haben Schweden und Norwegen Konsultationen über ihre Fischereirechte in der Zeit bis zum 31. März 1995 geführt. Schweden und Norwegen haben vereinbart, 1995 so bald wie möglich Konsultationen über ihre Fischereirechte für die restlichen Monate des Jahres 1995 zu führen.

Zur effizienten Verwaltung der verfügbaren Fangmöglichkeiten sollten diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Für die Fangtätigkeit nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [2] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. März 1995 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats die nachstehend aufgeführten Fänge tätigen:

— in den nördlich von 62°00′ N gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens

bzw.

in der Fischereizone um Jan Mayen,

und zwar im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten;

— in den südlich von 62°00′ N gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens,

und zwar im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Quoten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für Schweden tritt diese Verordnung jedoch zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

---

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens

Norwegische Gewässer nörlich von 62°00′ Grad nördlicher Breite

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	22 000	Frankreich	2 565
			Deutschland	2 795
			Vereinigtes Königreich	10 850
			Spanien	2 605
			Portugal	2 605
			Irland	290
			Griechenland	290
Schellfisch	I, II	2 600	Frankreich	330
			Deutschland	560
			Vereinigtes Königreich	1 710
Seelachs	I, II	2 000	Frankreich	255
			Deutschland	1 600
			Vereinigtes Königreich	145
Rotbarsch	I, II	1 200	Frankreich	80
			Deutschland	645
			Vereinigtes Königreich	140
			Spanien	65
			Portugal	270
Schwarzer Heilbutt	I, II	35	Deutschland	18
			Vereinigtes Königreich	17
Blauer Wittling	II	300	Frankreich	150
			Deutschland	150 (2)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	150	Frankreich	20
			Deutschland	50
			Vereinigtes Königreich	80
Makrele	II a	5 700 (1)	Dänemark	5 700

(1) Davon dürfen 5 700 Tonnen im ICES-Bereich IV a gefischt werden; Norwegen darf im selben Bereich bis zu 20 000 Tonnen aus der von Norwegen für das Gebiet nördlich 62°00′ N festgesetzten TAC fischen.
(2) Ad-hoc-Lösung für 1995.

ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens

Norwegische Gewässer südlich von 62°00′ nördlicher Breite

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	25 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	23 750 (2) 1 250 (3)
Sandaal	IV	50 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	47 000 (2) 2 500 (3)
Garnele	IV	405	Dänemark Schweden	360 45 (6)
Andere Arten	IV	3 300	Dänemark Vereinigtes Königreich Deutschland Belgien Frankreich Niederlande Schweden	1 650 1 235 185 15 80 135 p.m. (4)
Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler, Wittling	IV	640	Schweden	640 (5)
Hering	IV	265	Schweden	265 (6)
Makrele	IV	85	Schweden	85 (6)
Industriefisch	IV	200	Schweden	200 (6) (7)

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.
(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 12 635 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 665 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.
(4) Quote für „andre Arten", die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.
(5) Davon höchstens 115 Tonnen Kabeljau und 265 Tonnen Seelachs.
(6) Beifänge Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten angerechnet.
(7) Davon höchstens 100 Tonnen Stöcker.